

Synopse

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG), Teilrevision (Kontrollschilder-Übertragung)

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Februar 2017
<p>Art. 3 Steueransätze</p> <p>¹ Es werden folgende Jahressteuern erhoben:</p> <p>1. Personenwagen</p> <p>a) bis 500 kg Gesamtgewicht Fr. 142</p> <p>b) für die folgenden 1000 kg Gesamtgewicht je weitere angebrochene 10 kg Fr. 2.85</p> <p>c) je weitere angebrochene 10 kg Fr. 3.35</p> <p>2. Motorräder</p> <p>a) bis 300 kg Gesamtgewicht Fr. 105</p> <p>b) je weitere angebrochene 10 kg Fr. 9.45</p> <p>3. Kleinmotorrad, Kleinmotorrad-Dreirad Fr. 53</p> <p>4. Motorfahrräder Fr. 21</p> <p>5. Landwirtschaftliche Arbeits- und Motorkarren, landw. Motoreinachser Fr. 53</p> <p>6. Arbeitskarren und Motoreinachser Fr. 84</p> <p>7. Arbeits-, Motorrad- und landwirtschaftliche Anhänger Fr. 42</p> <p>8. Wechselschilder</p> <p>a) Motorräder und landwirtschaftliche Fahrzeuge Fr. 37</p> <p>b) alle übrigen Fr. 132</p> <p>9. Tagesbewilligungen alle Fahrzeugarten pro 24 Std. Fr. 16</p>	

- 2 -

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Februar 2017
<p>10. Kollektivschilder</p> <p>a) Motorwagen Fr. 840</p> <p>b) alle übrigen Fr. 420</p> <p>11. Alle übrigen Fahrzeuge und Anhänger</p> <p>a) bis 500 kg Gesamtgewicht Fr. 132</p> <p>b) für die folgenden 3 000 kg Gesamtgewicht je weitere angebrochene 10 kg Fr. 2.1</p> <p>c) je weitere angebrochene 100 kg 8.95</p> <p>² Unter Berücksichtigung einer Minimalsteuer von Fr. 50.– werden die Ansätze gemäss Abs. 1 ermässigt auf:</p> <p>a) die Hälfte für Motorkarren und Motorschlitten;</p> <p>b) die Hälfte für Anhänger, wobei eine Besteuerung nur bis zu einem Gesamtgewicht von 10 000 kg erfolgt;</p> <p>c) einen Viertel für landwirtschaftliche Traktoren und Kombinationsfahrzeuge;</p> <p>d) einen Sechstel für Arbeitsmotorwagen.</p> <p>³ Für Fahrzeuge mit elektrischem oder Hybridantrieb wird die Hälfte der ordentlichen Steuern erhoben.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 8b Übertragung von Kontrollschildern</p> <p>¹ Der Fahrzeughalter kann das ihm zugeteilte Kontrollschild auf einen anderen Fahrzeughalter übertragen lassen.</p> <p>² Weisse Kontrollschilder mit schwarzen Nummern für Motorwagen mit den Zahlen 1–9999 sowie für Motorräder mit den Zahlen 1–999 sind nur übertragbar:</p>

- 3 -

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Februar 2017
	a) an den Ehegatten oder den Partner einer eingetragenen Partnerschaft; b) im Rahmen der Umstrukturierung von Unternehmen nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung tritt sofort in Kraft.